

Vernehmlassung IPV SP (Entwurf)

1. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu den vorgesehenen Änderungen von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2ter Prämienverbilligungsgesetz (Gleichbehandlung der Eltern unabhängig vom Zivilstand)?

Grundsätzlich begrüssen wir die Gleichstellung der Eltern unabhängig vom Zivilstand. Der Vorschlag des Regierungsrates bringt jedoch eine Verschlechterung für nicht verheiratete Paare mit sich. Die SP wünscht sich statt dieser Verschlechterung eine Verbesserung für die verheirateten Paare. Dies könnte mit einer grosszügigeren Entlastung erreicht werden.

Falls der Regierungsrat an der Verschlechterung für Konkubinatspaare festhält, müssten insbesondere bei tiefen Einkommen Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden.

Die geplante Einführung der Individualbesteuerung wird dieses Problem ohnehin lösen. Sinnvollerweise könnte auf diese Reform abgestützt werden.

2. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz zur Verankerung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Anpassung der Prozentwerte zur Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Personen)?

Bemerkung:

Aus dem Gesetzestext wird nicht ersichtlich, an welcher Personengruppe (40% der einkommensschwächsten Personen) sich der Prozentwert orientiert. Dies soll im Gesetz transparent gemacht werden.

Antrag:

Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens x Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Dabei soll x dem Wert entsprechen, so dass die Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Personen maximal 11 % beträgt.

Begründung: Die neue bundesrechtliche Regelung zielt nicht nur auf den Mittelstand, sondern will auch tiefere Einkommen entlasten. Deshalb soll bei den 40% einkommensschwächsten Personen nicht vom bestehenden Wert von 14,5 % ausgegangen werden, sondern ein tieferer Wert – idealerweise 10% - angestrebt werden. Als Übergang schlägt die SP den Wert von 11 % vor.

3. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1bis Prämienverbilligungsgesetz (Einkommensgrenze soll neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind entsprechen)?

Antrag:

§ 7 Abs. 1bis Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die *vollständige* Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Begründung: Statt einer Verbilligung um mindestens 80% soll die Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen vollständig verbilligt werden. Dies führt zu einer klaren Entlastung des Mittelstandes.

4. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Aufhebung von § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz, womit die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen würde?

Bemerkung:

Die SP begrüßt diese Angleichung an die Anspruchsberechtigung für Wirtschaftliche Sozialhilfe, Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung und Stipendien.

5. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz (Harmonisierung mit dem [Asyl-]Sozialhilferecht)?

Bemerkung:

Die SP begrüßt die Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht. Viele Bezugsberechtigte verzichten aus Scham, Angst den Aufenthaltsstatus zu verlieren oder Angst vor Stigmatisierung auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die SP unterstützt die dahingehende Harmonisierung, dass der Anspruch auf IPV zukünftig vom Anspruch auf Sozialhilfe und nicht vom effektiven Sozialhilfebezug abhängig gemacht werden soll. Auf den Passus "Rückwirkend für die Zeit während der Betreibung" kann mit der Abschaffung der Schwarzen Liste glücklicherweise verzichtet werden. Die Anpassung im Asylbereich erscheint ebenfalls sinnvoll, der Zugang zur IPV muss dabei aber für Personen, die keine Asylsozialhilfe beanspruchen, gewährleistet sein.

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Antrag 1:

§ 10 Abs. 1bis soll nicht aufgehoben werden.

Begründung:

Da der Mittelbedarf in einem Jahr auf den Mindestbetrag von 3,5 % gesenkt werden kann, soll weiterhin die Regel gelten, dass im Folgejahr mindestens der Betrag des

Vorjahres ausbezahlt wird. Dadurch werden sprunghafte Veränderungen der IPV verhindert.

Ebenfalls kann so bei einem allfälligen budgetlosen Zustand zumindest der Vorjahresbetrag ausgeschüttet werden.

Antrag 2:

Der Kanton soll als Ziel einen fixen Anteil von 7,5 % der OKP-Kosten aufwenden – unabhängig von der Entlastung der 40% einkommensschwächsten Personen.

Begründung:

Diese Anpassung würde dem Mittelstand eine klare Entlastung bringen. Zudem würden starke Anreize für die Politik geschaffen, das Ausgabenwachstum im Gesundheitswesen einzudämmen.

Antrag 3:

§ 25

Übergangsbestimmung der Änderung vom [Datum]

Die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 ist bereits nach neuem Recht durchzuführen.

Begründung:

Die Prämienlast steigt jährlich und die Situation ist auch gemäss Vorstößen der politischen Mitte immer unerträglicher. Deshalb soll nicht unnötig lange gewartet werden mit der Einführung der neuen Regelung.

Antrag 4:

Die Richtprämie orientiert sich am Median der effektiven OKP Prämien aller Prämienregionen, so dass die volle IPV die effektiven OKP Prämien von Anspruchsberechtigten auf Sozialhilfe vollumfänglich deckt.

Begründung:

In den vergangenen Jahren mussten die Gemeinden in einigen Prämienregionen zusätzlich zur IPV eigene finanzielle Mittel aufwenden, damit die effektiven OKP Prämien bezahlt werden konnten. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken der IPV und führt erneut zu einem Schwelleneffekt für anspruchsberechtigte, aber keine Sozialhilfe beziehende Personen, da ihre OKP-Prämie unter Umständen nicht vollständig durch die IPV gedeckt wird.

Antrag: Die Anspruchsprüfung auf IPV soll automatisch und nicht auf Antrag erfolgen.

Begründung: Aus den Steuerdaten lässt sich für den Kanton der Anspruch einzelner Personen auf Prämienverbilligung ableiten. Um die Nichtbezugsquote von

armutsgefährdeten Personen zu verringern, soll auf diese Steuerdaten abgestellt werden und der Anspruch auf IPV automatisch überprüft und mitgeteilt werden.